VERORDNUNG (EWG) Nr. 1252/69 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1969

über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 sind bei der Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln insbesondere nur die Erzeugnisse zu berücksichtigen, die üblicherweise zu ihrer Herstellung verwendet werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Zu diesem Zweck ist es angebracht, nur diejenigen Erzeugnisse zu berücksichtigen, deren im Mischfutter enthaltene Menge und Eigenschaften tatsächlich für die Substanz des Mischfuttermittels, das als Getreidemischfuttermittel gilt, repräsentativ sind, d. h. insbesondere Getreide, Getreidemehl und nicht zubereitete Erzeugnisse, die aus der Vermahlung und Bearbeitung des Getreides anfallen, ausgenommen andere Erzeugnisse, deren Beimischung in diese Art Futtermittel zusätzlich oder unbedeutend ist.

Bei der Bestimmung des Erstattungsbetrags für diese verschiedenen Getreideerzeugnisse ist den im Vormonat der Ausfuhr anwendbaren Abschöpfungen für das bei der Herstellung des Mischfuttermittels am häufigsten verwendete und daher bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsteilbetrags zugrunde gelegte Getreideerzeugnis — Mais — Rechnung zu tragen.

Die Berichtigung des im voraus festgesetzten Erstattungsbetrags muß an Hand des Schwellenpreises der für die Festsetzung der Ertattung maßgebenden Bestandteile, d. h. Mais, erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln wird je 100 kg Mischfuttermittel für einen bestimmten Monat festgesetzt an Hand des für die ersten 25 Tage des Vormonats der Ausfuhr errechneten Durchschnitts der Abschöpfungen für 100 kg Mais, der nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr geltenden Schwellenpreises für Mais berichtigt wird.

Zu diesem Zweck werden auf diesen Durchschnitt der Abschöpfungen Koeffizienten angewendet, die in Spalte 2 der Tabelle im Anhang enthalten sind und der Einteilung des betreffenden Getreidemischfuttermittels entsprechen. Es können jedoch unterschiedliche Koeffizienten angewendet werden, um einer besonderen Lage auf dem Mischfuttermittelmarkt Rechnung zu tragen. Außerdem kann der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr ebenfalls die Lage auf den Märkten der im Anhang genannten Getreideerzeugnisse außer Mais berücksichtigen.

Artikel 2

(1) Der Exporteur meldet den zuständigen Stellen die vollständige Zusammensetzung des Getreidemischfuttermittels mit genauer Angabe des Prozentsatzes der einzelnen enthaltenen Erzeugnisarten nach Zolltarifnummern.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Erklärung wahrheitsgemäß ist.

Artikel 3

Zur Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 wird die Erstattung erhöht oder verringert um den Unterschied zwischen den im Monat der Beantragung der Lizenz und den im Monat der Ausfuhr geltenden Schwellenpreisen für 100 kg Mais ; dieser Unterschiedsbetrag wird mit dem Koeffizienten multipliziert, der in Spalte 2 der Tabelle im Anhang der Einteilung des Getreidemischfuttermittels entspricht.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens Mittwoch jeder Woche für die Vorwoche folgende Angaben mit :

a) die Gesamtmenge an Getreidemischfuttermitteln, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden ;

b) die Gesamtmenge an Getreidemischfuttermitteln, für die im Rahmen der Erstattungsregelung Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind ;

c) die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführten Mengen ;

d) die Mengen, für die Ausfuhrlizenzen bei Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt wurden.

Diese Angaben sind nach Erzeugnissen, die einer spezifischen Abschöpfung oder Ertattung unterliegen, aufzugliedern.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln [1] wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

Gehalt an Getreideerzeugnissen [1] (in Gewichtshundertteilen)	Koeffizient
1	2
höchstens 5 v. H.	0,00
mehr als 5 v. H. und höchstens 15 v. H.	0,10
mehr als 15 v. H. und höchstens 30 v. H.	0,20
mehr als 30 v. H. und höchstens 50 v. H.	0,40
mehr als 50 v. H.	0,60

[1] Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 F) des Gemeinsamen Zolltarifs.

[4] ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1968, S. 4.